

Appendix III ist in weitaus der Mehrzahl der Hss. am Schlusse des Titel IV eingereiht, er fehlt in drei Hss. und steht in den übrigen drei¹ im Titel IX (nach Kapitel 4). Seinem Inhalte nach gehört dieses Kapitel: 'Si servus liberum furaverit' wohl eher in den Titel 'de furto' (IX) als an das Ende des Titels IV, wo es sich in den meisten Hss. findet. Die Hss., welche es an dem besseren Platze bringen, die Ingolstädter Hs. der Münchener Universitätsbibliothek, die eine Tegernseer Hs. und die Chiemseer Hs. sowie der Druck von Bosius gehören durchweg der Gruppe an, welche im allgemeinen die ältere Textform enthält², doch ist beachtenswert, dass ein anderer Teil derselben Gruppe die andere Einreihung bringt³. So lässt sich handschriftlich nur konstatieren, dass auch die besten Hss. in der Einreihung schwanken, und dass weitaus die meisten Hss. das Kapitel an einer Stelle und in einem Zusammenhange bringen, in den es nicht wohl passt.

Das gleiche gilt auch für die textliche Gestaltung der vorhergehenden Kapitel 30 und 31 über die besonderen Strafen zum Schutze der peregrini. Das veranlasste schon Merkel⁴, die beiden Kapitel über die peregrini sowie den eben besprochenen Appendix III einer späteren Legislation zuzuschreiben. Unter seinen Argumenten finden wir auch die Erwägung, dass die vorhergehenden Kapitel dieses Titels 'ein Ganzes bilden in derselben Ordnung wie die einschlägigen Stellen des Alamannenrechts, dass nur sie der Titelüberschrift entsprechen'; dazu kommen für die Kapitel über die Fremden die eigene Kapitelüberschrift, ihre Formulierung, das allgemeine Raisonement, das Bibelzitat, der Ausdruck 'fiscus' und 'solidi adpreciati', welche zu der Ausdrucksweise der (nach Merckels Ansicht offenbar späterer Zeit angehörigen) zwei ersten Titel stimmen, während den Appendix III der an dieser Stelle ganz unverständliche Schlusssatz 'superiori sententiae subiaceat' (der zu IX. 4 gehört) als Zusatz erkennen lässt. Im wesentlichen die gleichen Gründe bestimmen auch Riezler zu der gleichen Annahme⁵; er sieht in diesen drei Kapiteln Zusätze aus der Zeit Tassilos III. Brunner hingegen schränkt diese Annahme auf c. 31 (das zweite dem Peregrinen-Recht gewidmete Kapitel) ein⁶. Man wird Brunner

1) Bezw. mit Einrechnung des Druckes von Bosius in fünf.

2) Nach Merckels Bezeichnung B 1—5.

3) Nach Merckels Bezeichnung

A 1—3.

4) Archiv XI, 653.

5) Forschungen z. d. G. XVI, 444 f.

6) DRG. I¹, 318, N. 22.